

§ 10. **Fälligkeit des Grund- und Wasserzinses.**

Der Wasserzins, der nach feststehenden Jahresraten zu entrichten ist, wird am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember für das abgelaufene Kalender- vierteljahr fällig und ist binnen 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermine bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an die Wasserwerkstätte zu entrichten.

Bei Abgabe des Wassers nach Wassermesser wird zu Ende jeden Vierteljahres durch einen Beamten der Wasserwerksverwaltung die entnommene Wassermenge am Wassermesser abgelesen und nach Mittheilung an den Hausbesitzer oder Verwalter in das von ihm zu haltende Wasserzinsbuch eingetragen, letzteres auch zur Einhebung des Wasserzinses an die Stadtkasse abgegeben.

Der Wasserzins ist dann sofort fällig und bei Vermeidung der Zwangsvoll- streckung binnen vierzehn Tagen an die Wasserwerkstätte zu entrichten.

Der in § 2 gedachte Grundzins ist vom ersten Jahre nach Inbetriebsetzung des Wasserwerks ab alljährlich mit dem 1. Vierteljahrstermin des Wasserzinses an die Wasserwerkstätte zu entrichten.

Wird der Grund- und Wasserzins innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, so hat die Wasserwerksverwaltung überdies das Recht, den Wasserzins bis nach erfolgter Zahlung zu sperren.

Zur Bezahlung des Grund- und Wasserzinses ist in erster Linie der Grundstücks- besitzer verpflichtet. Vereinbarungen mit dem Miether wegen Uebernahme eines be- stimmten Theiles des Wasserzinses sind für die Wasserwerksverwaltung nur dann beachtlich, wenn sie vor Beginn des Kalenderjahres von Beiden gemeinsam dem Stadt- rath angezeigt werden; solchenfalls wird dieser Theil des Wasserzinses zunächst vom Miether eingezogen; es bleibt jedoch der Hausbesitzer der Stadtgemeinde gegenüber für die Zahlung des Wasserzinses haftbar.

Auf Vertheilung fälligen, aber in Rückstand gelassenen Grund- und Wasserzinses, auf bevorzugte Befriedigung der Stadtgemeinde wegen solcher Rückstände im Konkurse, sowie bei Zwangsversteigerungen außerhalb des Konkurses haben diejenigen Vor- schriften Anwendung zu finden, die bezüglich der direkten öffentlichen Abgaben gelten.

§ 11. **Wasserzinsurlaub.**

Wenn in einem Grundstücke, für das der Wasserzins nicht ausschließlich nach Wassermesser zu entrichten ist, einzelne Stockwerke oder auch einzelne, eine geschlossene Abtheilung bildende Theile eines solchen während eines Kalenderjahres wenigstens drei Monate lang ununterbrochen nicht vermietet und auch in anderer Weise nicht benutzt werden, kann der Grundstücksbesitzer einen angemessenen Urlaub des Wasser- zinses beanspruchen, wenn er dies bis spätestens zum 15. Januar des nächstfolgenden Kalenderjahres angemeldet und seine Angaben, da nöthig, innerhalb der gesetzten Frist bescheinigt hat.

Diese Bestimmung hat keine Anwendung auf Grundstücke, für die, obwohl die Stadt die Herstellungskosten der Zuleitung bezahlt hat, nur ein Mindestwasserzins von 6 Mark entrichtet wird.

Wer neuhergerichtete Zuleitungen nicht sofort benutzt oder den Wasserbezug zeit- weilig aufgibt, hat für die Dauer der Nichtbenutzung die von der Stadt bestrittenen Herstellungskosten der Zuleitung in Höhe von 60 Mark mit jährlich 10% zu verzinsen. Als zeitweilig gilt die Nichtbenutzung, wenn sie nicht über 1/2 Jahr andauert, bei längerer Dauer ist sie als Vertragskündigung (§ 14) zu behandeln.

§ 12. **Wasserbezugsrecht.**

Der Stadtrath kann bei außerordentlichen Umständen (Reparaturen an der Haupt- leitung, Anschlüssen von Privatleitungen u.) den regelmäßigen Wasserbezug vorüber- gehend ganz sperren oder auch bei großem Wassermangel eine Beschränkung der Wasserabgabe und zwar in erster Linie für Luxus- und Bauzwecke, Straßenreinigung und dergl. eintreten lassen, ohne daß hierdurch ein Anspruch auf Urlaub des Wasser- zinses oder auf Schadenersatz begründet wird.

§ 13. **Änderungen in der Wasserentnahme.**

Die Abnehmer ohne Wassermesser sind verpflichtet, jede Änderung der Leitung in ihrem Grundstücke und ihrem gewerblichen Betriebe, sowie den Neubeginn eines gewerblichen Betriebs, sofern hierdurch der Wasserverbrauch beeinflusst wird, dem Stadtrath sofort schriftlich anzuzeigen.

Dem vom Stadtrath angestellten Wassermeister und den sonstigen mit Beauf- sichtigung der Wasserleitung von der Stadt Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Wasserleitungs-Einrichtungen der Abnehmer innerhalb der Grundstücke zu gewähren.

Die Unterlassung obiger Anzeige, sowie die Verweigerung des Zutritts Berechti- gter zu den Privatleitungen sind strafbar und geben dem Stadtrath das Recht, die Zu- leitung abzusperrern.

§ 14. **Vertragskündigung.**

Der Vertrag über den Wasserbezug unterliegt einer halbjährlichen Kündigung. Die Kündigung muß spätestens am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember erfolgen, wenn sie für den Schluß des nächsten Halbjahres gelten soll.

Aus Deutschlands großer Zeit.

Zur Erinnerung der 25jähr. Gedenktage des Krieges 1870/71. Von Eugen Rahden.

Der Krieg um Paris I.

Paris liegt in einem von Höhen umgebenen Kreidebecken, das die Seine in mehreren Schlangenwindungen durchströmt. Die Stadt selbst bis zu den Barrieren hat eine Ausdehnung von 10 Kilometern in der Richtung von Osten nach Westen, von 5,7 Kilometern in der von Süden nach Norden. Um die Barrieren zieht sich ein breiter Gürtel von Vorstädten, von denen Montmartre und Belleville ansteigende Höhen be- decken, die die Stadt überragen. Um Stadt und Vorstädte zieht sich die Stadtumwallung in birnenförmiger Gestalt, in der Länge von Osten nach Westen 1 1/2 Meilen, in der Breite von Süden nach Norden 1/4 Meilen. Sie ist mit 94 Ba- stionen und trockenen Gräben von 30 Fuß Tiefe und einem Glacis versehen. In der Entfernung von 1 1/2 - 4 1/2 Kilometern vor der Umwallung liegen die Forts, damals 16 an der Zahl, bastionirte Vier- oder Fünfecke von beträchtlichem Umfange, mehrere davon auf Bodenerhöhungen gelegen. Besonders stark und sich fast als selbstständige Festungen präsentirend waren die Forts von St. Denis im Norden und der Mont Valerien im Westen; letzterer hatte, 161 Meter hoch, staffel- förmig übereinander liegende Festungswerke; er war für eine Besatzung von 7000 Mann bestimmt und besaß 80 der schwe- ren Geschütze, darunter die St. Valerie, ein 24 Centimeter- Hinterlader von Gußeisen, 4 1/2 Meter lang und 285 Ctr. schwer, der seine zuckertüfelförmigen Geschosse über eine deutsche Meile weit bis in die ersten Häuser von Versailles schleuderte.

General Trochu, schwach als Politiker, zeigte sich seiner Aufgabe, die Verteidigung von Paris zu organisiren, ge- wachsen, wennschon er diese Verteidigung als eine notwen- dige „heroische Nothwehr“ bezeichnet haben soll. Seit Anfang September wurde unermüßlich daran gearbeitet, die Befestig- ungen durch Schanzen und Batteriestände zu verstärken. Die den Forts zunächst liegenden Höhen wurden besetzt, sehr starke Werke wurden bei Cachan vor dem Fort Montrouge, bei Cretail im Marnewinkel, (wo sich die Marne in die Seine ergießt), am Tunnel von Ivry, am Steinbruch von Issy und am Biabuck von Point du jour errichtet. In ähnlicher Weise

wurden an allen anderen Punkten rings um die Stadt Be- festigungen neu errichtet oder die vorhandenen verstärkt. Tor- pedos, Wolfgruben, Fuchseisen, spanische Reiter, Hallen, Palli- saden, elektrische Batterien zur Entzündung von Minen wur- den in großer Zahl angebracht; die Zugänge zur Stadt wur- den durch Zugbrücken, Mauer- und Erdwerke, Pfähle und Drahtgitter geschützt. Alle Arbeiten wurden sehr sauber und fest angefertigt. Selbst die Stadt wurde an einzelnen Stellen unter Leitung Rocheforts mit Barricaden versehen. Um die Gernirungsarbeiten der Deutschen auch bei Nacht führen zu können, errichtete man Leuchtthürme mit dem damals noch neuen elektrischen Licht, das einen Kilometer weit wie Tages- helle wirkte.

An Geschützen war kein Mangel. Am 19. September waren 2627 Festungs- und Belagerungsgeschütze, für die Stadt 806, für die Forts 1389 vorhanden; dazu 100 schwere Geschütze mit 460 Gepanzen. An Streitkräften erwachtete man 167,000 Mann für nöthig, es kamen aber über 500,000 Mann zusammen. Inbezug war die Zahl der verlässlichen, wirklich kriegstüchtigen Truppen nur auf 75,000 Mann zu schätzen. Außerdem waren im Nothfalle noch brauchbar 40,000 Mann Nationalgarde. Die übrigen Truppen, Nationalgarde, Mobilgarde, Freicorps waren zwar auch Soldaten, schlugen sich auch unter Umständen recht gut, waren jedoch leicht zu Meutereien geneigt. Um auch nach der Einschließung noch mit dem Lande in Verbindung zu bleiben, wurden Luftballons angefertigt; 64 derselben verliefen im Laufe der Zeit Paris und beförderten 3 Millionen Briefe und 91 Personen, aber kein Ballon gelangte in die Stadt. Viele der Ballons wur- den von den Deutschen, zum Theil sogar in Deutschland ab- gefangen. Tauben wurden als Boten verwendet, auch Fleischer- hunde, Botschaften in Stroh- und Heubündeln zu vermitteln gesucht, aber alles hatte keinen rechten Erfolg, ebensowenig als schwimmende Hohlkugeln, Korkpfropfen, Taucherboote auf der Seine. Zweimal blieb Paris während der Belagerung auf je drei Wochen ohne alle Nachricht von außen. Erstauens- werth war die Verproviantirung der Festsstadt. Man glaubte, daß für 45 Tage Mundvorrath vorhanden sei, in Wirklichkeit war Proviant für mehr als 115 Tage da; eine Unzahl Ochsen, Schweine und Hammel waren in die Stadt gebracht worden, später mußte man freilich zu Pferdefleisch, zuletzt zu Ratten, Raben und Hunden seine Zuflucht nehmen. Bewunderns- werth war auch der Opfermuth der Bevölkerung, standhaft ertrug sie, heidenmüßig, alle Entbehrungen.

Der erste Zusammenstoß der deutschen Belagerungsarmee, die im rastlosen Vormarsch begriffen war, mit der Pariser Armee erfolgte am 17. September. An diesem Tage gingen das 2. bayerische, das 5. und das 6. Corps über die Seine. Am selben Tage unternahm General Vinoy eine Reconno- strirung nach dem Marnewinkel zu, im Südosten von Paris. Es kam zu einem kleinen, aber hartnäckigen Gefechte, das von den wiederholt zurückgeschlagenen Franzosen immer wieder erneuert wurde, bis Nachmittags 4 Uhr die 68er (Neutomischel- Kosten) die Feinde über Cretail hinaus bis unter die Kanonen des Forts Charenton trieben. Die deutschen Angreifer waren so voll Begeisterung, daß die Offiziere alle Mühe hatten, die Leute, die da meinten, noch am selben Tage nach Paris hineinzurollen, vom weiteren Vorgehen abzuhalten. Die Deutschen verloren in diesem Gefechte 4 Offiziere und 58 Mann, die Franzosen wollten nur 45 Mann verloren haben.

Zu einem ernsthaften Gefechte kam es am 19. Sep- tember, dem Tage der vollständigen Einschließung von Paris, östlich von Versailles, bei Petit, Vichère und Chatillon. General Ducrot, der, obgleich bei Sedan kriegsgefangen, ent- flohen war und es mit seiner militärischen Ehre für verein- bar gehalten hatte, wieder ein Commando zu übernehmen, hatte beschlossen, auf der Höhe zwischen Chatillon und Pleffis dem Vormarsch der Deutschen in die Planke zu fallen. Die Franzosen waren zuerst im Vortheil und die 47er hatten zu- erst einen schweren Stand. Mit Ankunft des 2. bayerischen Corps entwickelte sich ein ernsthafter Kampf. Wieder waren es die deutschen Geschütze, welche den Feind zuerst zum Wan- ken brachten. General Ducrot wollte einen allgemeinen Vor- stoß in's Werk setzen, doch gelang derselbe nicht; denn seine jungen Truppen wichen dem heftigen Feuer der Deutschen aus und auch die vorgeführten Quaden eilten in wilder Flucht nach Paris zu. Zur Deckung des Rückzuges hielten die Fran- zosen Trivaux, Pavé Blanc und Pleffis besetzt. Die Bayern stürmten Pavé Blanc und die preussischen Truppen nahmen gleichzeitig Trivaux. In Pleffis-Biquet hatten sich die Fran- zosen eingekerkert und von hier aus, wie von Fontenay aus eröffneten sie ein wirksames Feuer gegen die Bayern. So kam es zu einem harten Ringen um Pleffis-Biquet; trotz des heftigen Feuers der französischen Infanterie aus dem Dorfe und des flankirenden Artillerie-Mitralleusen- und Gewehrfeuers aus der Schanze von Chatillon nahmen die Bayern das Dorf. Damit war ein weiteres Halten der Hochflüche für die Franzosen unmöglich. General Ducrot ordnete ein allmähliches Abdrücken

Ein Abnehmer, dessen Zuleitung ganz oder theilweise für Rechnung der Stadt ausgeführt worden ist, kann erst nach Verlauf von 5 Jahren, vom Betrieb des Wasserwerks ab gerechnet, kündigen oder ist verbunden, den Aufwand für seine Lei- tung der Stadtgemeinde derart zu ersetzen, daß von jedem bis zu 5 noch fehlenden Bezugsjahre 1/2 der Kosten in Höhe von 60 Mark in Anrechnung kommt.

Die Kündigung muß beim Stadtrath schriftlich angebracht werden. Dem Stadtrath steht das Recht zu, nach Gehör des Wasserausschusses dem Grund- stücksbesitzer, der einmal den Vertrag gekündigt hat, in Zukunft die Lieferung von Wasser zu versagen oder den Abschluß eines weiteren Vertrags an besondere Beding- ungen zu knüpfen.

§ 15. **Wasserwerkstätte. Betriebsüberschüsse.**

Ueber die Einnahmen und Ausgaben bei der Wasserleitung wird im städtischen Haushaltplan eine besondere Rechnung der Wasserwerkstätte geführt.

Betriebsüberschüsse sind zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden, der den Zweck hat, etwaige aus der Bilanz des Wasserwerks sich ergebende Verluste zu decken und im Bedarfsfalle die Mittel zur Erweiterung und Erneuerung des Wasser- werks, besonders des Rohrnetzes und der Hochbehälter, zu gewähren.

Falls die Wasserwerkstätte dauernd Ueberschüsse erzielt und nach Ansicht der städtischen Collegien eine weitere Stärkung des Reservefonds nicht mehr erforderlich erscheint, so ist zunächst die Ermäßigung oder gänzliche Aufhebung des in § 2 gedachten Grundzinses und sodann eine Ermäßigung des Wasserzinses herbeizuführen.

§ 16. **Wasserausschuß.**

Zur Erledigung der in diesem Regulativ ihm zugewiesenen Obliegenheiten und zur Vorberathung der Wasserleitungssachen im Allgemeinen wird alljährlich der in § 18 Abs. 5 des Ortsstatuts vorgesehene gemischte ständige Ausschuß gebildet, der aus 2 Rathsmitgliedern und 6 Stadtverordneten besteht, und dessen Vorsitzenden der Rath bestimmt.

§ 17. **Benutzung der Hausleitungen.**

Kein Abnehmer darf Wasser entgeltlich oder unentgeltlich zur Verwendung außerhalb des angeschlossenen Grundstücks aus der Leitung entnehmen lassen, sofern nicht der Wasserzins durch Wassermesser festgestellt wird.

Es ist verboten, die Auslaufhähne außer der Zeit der Benutzung offen bez. ständig laufen zu lassen und Wasser aus der Wasserleitung ohne Benutzung der geordneten Ausfluhähne zu entnehmen.

Dampffessel dürfen mit dem Wasserzuleitungsrohre nicht unmittelbar verbunden werden.

Das Öffnen und Schließen der Wassermesser und aller an die Leitung ange- legten Verschlässe (Blomben u.) ist nur den städtischen Beauftragten gestattet.

Bei Feuerbrünsten sind sämtliche Privatleitungen zu schließen.

Der Abnehmer ist dem Stadtrath in allen Fällen vertragswidriger Verwendung von Wasser aus seiner Leitung, auch wenn dies von Seiten der Miether und Dienst- boten erfolgt, haftbar und hat den Werth des entgangenen Wassers nach einem vom Stadtrath festzusetzenden Betrage zu vergüten.

§ 18. **Strafbestimmungen.**

Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Regulativ enthaltenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

Die gleiche Strafe hat zu gewärtigen, wer die Ueberflurhydranten oder die auf der StraÙe befindlichen Privatleitungs-Absperrventile oder Schieber der Wasserleitung unbefugt öffnet oder sich überhaupt daran vergreift.

Bei Nichtzahlung rechtskräftig erkannter Strafen kann der Stadtrath den Wasserzins solange absperrern, bis die Strafe bezahlt ist, ohne daß deshalb ein Nach- laß am Wasserzins stattfindet.

Im Falle wiederholter Bestrafung kann der Stadtrath neben der Bestrafung mit den Wirkungen der Vertragskündigung (§ 14) die Schließung der Privatleitung verfügen.

§ 19. **Änderung des Regulativs.**

Änderungen des Regulativs, besonders hinsichtlich der Höhe des Wasserzinses, bleiben vorbehalten, ohne daß hierdurch ein Abnehmer zur sofortigen Auflösung des Vertrags über den Wasserbezug berechtigt ist.

§ 20. **Wirksamkeit.**

Das Regulativ tritt am 1. Oktober 1895 in Kraft. Eibenstock, am 12. August 1895.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

Witt. Pörschel, j. St. Stadtverordneten-Vorsteher.